



CONGREGATIO  
PRO INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE  
ET SOCIETATIBUS VITAE APOSTOLICAE

Prot. n. Sp.R. 2452/20

Vatikanstadt, 31. Mai 2021

An die obersten Leiter und Leiterinnen

Angesichts der anhaltenden Pandemie durch COVID 19 und der anstehenden Fristen für die Einberufung der Generalkapitel (can. 631§1-2) oder ähnlicher Zusammenkünfte (can. 632) - bereits Gegenstand des *Rundschreibens* vom 1. Juli letzten Jahres - wurde beim Dikasterium der Antrag gestellt, als Alternative zur *persönlichen Anwesenheit* in den genannten Versammlungen EDV- und telematische Mittel einsetzen zu können, nachdem die nationalen Regierungen Beschränkungen erlassen haben.

Das Dikasterium hat nach sorgfältiger Prüfung dieses Antrags und unter Berücksichtigung der Folgen der oben genannten Einschränkungen es für angebracht gehalten, *ausnahmsweise* für einen bestimmten Zeitraum und für Einzelfälle, den Einsatz von telematischen Mitteln für die Online-Teilnahme von Mitgliedern an Kapiteln oder ähnlichen Versammlungen zu genehmigen. Die Genehmigung gilt *vom Datum dieses Rundschreibens bis Ende 2022*.

Daher werden auf Antrag für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens, die im Rundschreiben der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 1. Juli 2020 in den §§ 5-7 getroffenen Anordnungen ausgesetzt.

I. DIE KAPITELVERSAMMLUNG MIT TELEMATISCHEN MITTELN

1. Der Obere, die Oberin oder der oberste Leiter bzw. Leiterin schlägt mit Zustimmung des Rates den geborenen und gewählten Mitgliedern der Versammlung vor, für die Fernteilnahme an der erwähnten Versammlung Online-Systeme zu benutzen.
2. Die geborenen und gewählten Mitglieder, *uti singuli*, müssen vor der Eröffnung des Kapitels in geeigneter Form (z.B. per Einschreiben, o.ä.) durch *geheime Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit* die telematischen Verfahren und Protokolle genehmigen.
3. Das Dikasterium erteilt auf Antrag den einzelnen Instituten die Genehmigung für die Durchführung des Kapitels mit Online-Teilnahme unter Vorlage der Dokumentation über die Verfahren und die telematischen Protokolle, die zuvor von den geborenen und gewählten Mitgliedern genehmigt wurden.



4. In der *Phase vor dem Kapitel* werden die geborenen und gewählten Mitglieder hinreichend informiert und im richtigen Umgang mit den zu verwendenden Online-Programmen geschult, und, wenn möglich, während der Dauer des Kapitels von Computerexperten begleitet.
5. *Allen Kapitularen und Kapitularinnen* werden die gleichen Bedingungen für den Zugang und die Online-Verbindung garantiert, insbesondere der Zugang über einen persönlich frei verfügbaren Computer.
6. Die telematischen Systeme müssen die Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleisten. Gegebenenfalls kann man auf Angebote der Oberenkonferenzen zurückgreifen.
7. Es liegt in der Verantwortung des obersten Leiters, der obersten Leiterin, mit Zustimmung des Rates, die Verwendung von telematischen Mitteln zu genehmigen.
8. Dieselben Richtlinien gelten für Generalversammlungen und, *servatis servandis*, für Konferenzen der höheren Oberen.
9. Im Anschluss ist eine *kurze Bewertung über die Erfahrung* mit den telematischen Mitteln diesem Dikasterium zuzusenden.

## II. DIE WAHL DES OBERSTEN LEITERS UND LEITERIN UND DEREN RÄTE

Die Wahl des obersten Leiters bzw. der obersten Leiterin und deren Räte während des Kapitels soll - abweichend von can. 167 § 1 und vom Eigenrecht - durch *Briefwahl* erfolgen. Dabei sind die folgenden Vorschriften zu beachten.

1. Gemäß der Anzahl der zu Wählenden (oberster Leiter bzw. Leiterin, Räte, andere vom Eigenrecht vorgesehene Ämter) sind rechtzeitig Stimmzettel vorzubereiten, zu beglaubigen und mit einem Siegel zu versehen und zusammen mit den entsprechenden Umschlägen für das betreffende Kapitel zu beschriften (z.B. „Generalkapitel des Instituts“). Die Stimmzettel werden je mit „erster“ und „zweiter Wahlgang“ gekennzeichnet. Das Material ist vor Beginn des Generalkapitels per Einschreiben an die einzelnen Kapitulare bzw. Kapitularinnen zu senden.
2. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme auf einem Stimmzettel ab, der in einen anonymen Umschlag mit dem Briefkopf des laufenden Kapitels gesteckt, verschlossen und an die Adresse des Schriftführers des Kapitels geschickt wird.
3. Für den Versand (per Einschreiben) des ersten Stimmzettels soll ein Tag festgelegt werden, dessen Datum nach der Eröffnung des Generalkapitels liegt. So muss auch das Datum festgelegt werden, innerhalb dessen der Stimmzettel zur Gültigkeit beim Kapitelsekretariat eingehen muss.
4. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt in einer Kapitalsitzung, die gemäß der Kapitalsordnung elektronisch übertragen wird.
5. Die Bekanntgabe der Gewählten ist - nach Annahme - den Kapitularen bzw. Kapitularinnen elektronisch zu übermitteln.



6. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine *Mehrheit von zwei Dritteln* der Stimmen der Wahlberechtigten erhält.
7. Wenn der erste Wahlgang erfolglos ist, wird ein zweiter Wahlgang mit absoluter Mehrheit durchgeführt. In diesem Fall wird das oben beschriebene Verfahren wiederholt, wobei das Datum festgelegt wird, bis zu dem der zweite Stimmzettel zu versenden ist. Wird das Quorum im zweiten Wahlgang nicht erreicht, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, wobei bei Stimmgleichheit die Vorschriften von Kanon 119 zu beachten sind.
8. Das gleiche Verfahren ist - in getrennten Wahlgängen - für jedes Mitglied des Rates und für die anderen vom Eigenrecht vorgesehene Ämter anzuwenden.
9. Die Wahlversammlungen der Säkularinstitute mögen die hier angeführten Vorschriften beachten.
10. Wenn es wegen andauernder Pandemie oder aufgrund örtlicher Gegebenheiten von Teilen des Instituts sinnvoll erscheint, kann der höhere Obere, die höhere Oberin mit Zustimmung des Rates und der Zustimmung des obersten Leiters bzw. der obersten Leiterin auch in den genannten Teilen das Verfahren der Briefwahl einführen.

Die Informationstechnologie kann pandemiebedingte Einschränkungen und Unannehmlichkeiten überwinden. Man muss sich aber der zwangsläufigen Begrenztheit und Anfälligkeit dieser Technologie bewusst bleiben. Der Zeitraum für die Ausnahmegenehmigung soll den Instituten dazu dienen, die Ergebnisse sorgfältig auszuwerten und, falls erforderlich, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Ausübung der Kollegialität der Versammlungen zu bewahren.

Wir hoffen, dass der Einsatz der telematischen Mittel mit Verantwortungsbewusstsein erfolgt und vor allem die Gemeinschaft des Instituts schützt und fördert.

Mit herzlichen Grüßen im Herrn.

João Braz Kardinál de Aviz  
Präfekt

✠ *José Rodríguez Carballo*  
✠ José Rodríguez Carballo, O.F.M.

Erzbischof Sekretär

